

# AMTSBLATT

## für die Stadt Templin

29. Jahrgang

Nr. 18

Templin, den 23.08.2017

### Inhaltsverzeichnis

Seite

#### Öffentliche Bekanntmachung

1. Wahlbekanntmachung für die Bundestagswahl  
am 24.09.2017
2. Wahlbekanntmachung für die Wahl des  
hauptamtlichen Bürgermeisters am 14.01.2018

1 - 3

4 - 6

## Wahlbekanntmachung

1. **Am 24. September 2017 findet die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag statt.**

### **Die Wahl dauert von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.**

2. Die Stadt Templin ist in **27** allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.
  - 01 Historisches Rathaus, Am Markt 19, barrierefrei
  - 02 Goetheschule, Seestr. 2, Cafeteria, barrierefrei
  - 03 WOBA Templin UM, Bahnhofstraße 32, barrierefrei
  - 04 Stephanus-Werkstätten, Röddeliner Str. 37, Einfahrt 4, barrierefrei
  - 05 Service Stützpunkt der Volkssolidarität, Lychener Str. 60, barrierefrei
  - 06 DRK Pflegeheim, Kastanienstraße 4, barrierefrei
  - 07 Waldhofkita, Robert-Koch-Straße 5, barrierefrei
  - 08 Stadtverwaltung, Prenzlauer Allee 7, barrierefrei
  - 09 Egelpfuhlschule, Rosa-Luxemburg-Straße 18, nicht barrierefrei
  - 10 Öko-Insel, Ringstraße 22 B, barrierefrei
  - 11 Oberstufenzentrum UM, Dargersdorfer Straße 16, nicht barrierefrei
  - 12 Willy-Gabbert-Schule, Dargersdorfer Straße 69, nicht barrierefrei
  - 13 Beutel, Beuteler Straße 60 A, Gemeindezentrum, nicht barrierefrei
  - 14 Densow, Annenwalde 1 A, Feuerwehrgerätehaus, barrierefrei
  - 15 Gandenitz, Gandenitzer Dorfstraße 57, Gemeindehaus, nicht barrierefrei
  - 16 Gollin, Golliner Dorfstr. 47, Gemeindehaus, nicht barrierefrei
  - 17 Groß Dölln, Dellenstraße 2, Mehrzweckraum, nicht barrierefrei
  - 18 Grunewald, Grunewalder Hauptstraße 6 A, Gemeindehaus/Feuerwehr, barrierefrei
  - 19 Hammelspring, Templiner Straße 35, Turnhalle/Gemeindehaus, barrierefrei
  - 20 Herzfelde, Mittenwalder Straße 1, Gemeindezentrum, nicht barrierefrei
  - 21 Hindenburg, Kiefernweg 3, „Zum Keiler“, nicht barrierefrei
  - 22 Klosterwalde, Klosterwalder Dorfstraße 13, Gemeindehaus, nicht barrierefrei
  - 23 Petznick, Prenzlauer Chaussee 18, Gemeindezentrum, nicht barrierefrei
  - 24 Röddelin, Röddeliner Dorfstraße 7 A, Feuerwehrgerätehaus, barrierefrei
  - 25 Storkow, Storkower Dorfstraße 43, Gemeindehaus, nicht barrierefrei
  - 26 Vietmannsdorf, Uhlenhof 20, Gemeindezentrum, nicht barrierefrei
  - 27 Ahrensdorf, Petersdorfer Straße 28, Autohaus Gladis, barrierefrei

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis 03.09.2017 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 24.09.2017 um 16:00 Uhr in der Stadtverwaltung Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin im Raum 407 zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Partei-bezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll,

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
  - b) durch Briefwahl
- teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Templin, den 18.08.2017

i. A. Ute Stahlberg  
Wahlbehörde

## **Wahlbekanntmachung**

### **für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters in der Stadt Templin**

Gemäß § 64 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) sowie § 31 Abs. 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgK-WahlV) gebe ich Folgendes bekannt:

**Die Wahl findet am Sonntag, dem 14. Januar 2018 statt.**

**Eine etwa notwendig werdende Stichwahl findet am Sonntag, dem 28. Januar 2018 statt.**

Die Wahlzeit am Tag der Hauptwahl und dem Tag der etwa notwendig werdenden Stichwahl dauert jeweils von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr

#### **I. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens aber am **09.11.2017 12.00 Uhr**, bei der Wahlleiterin der Stadt Templin in 17268 Templin, Prenzlauer Allee 7 schriftlich einzureichen.

#### **II. Inhalt und Form der Wahlvorschläge**

Die Wahlvorschläge sollen nach dem amtlichen Muster der Anlage 5b BbgK-WahlV eingereicht werden.

Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber/eine Bewerberin enthalten.

#### **III. Anzahl der erforderlichen Unterstützungsunterschriften**

In Wahlgebieten mit mehr als 300 Einwohnern sind dem Wahlvorschlag mindestens zweimal so viele Unterstützungsunterschriften beizufügen, wie in dem jeweiligen Wahlgebiet nach § 6 Abs. 2 BbgKWahlG Vertreter/innen zu wählen sind (56 Unterstützungsunterschriften).

#### **IV. Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften**

Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften nach Nr. III gilt nicht für Amtsinhaber, die sich der Wiederwahl stellen, sowie für Einzelbewerber/innen und Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen, die eine der in § 28a Abs. 7 BbgKWahlG genannten Voraussetzungen erfüllen.

Gemäß § 28a Abs. 7 BbgKWahlG sind für folgende Einzelbewerber/innen und Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen Unterschriften nicht erforderlich:

- Parteien und politische Vereinigungen, CDU/CSU, SPD, Die Linke, Bündnis 90/Die Grünen, FDP, AFD
- Wählergruppen, Wählergruppe Bauern-Ländlicher Raum, Wählergemeinschaft den Bürgern verpflichtet, Uckermärker Heide, Wählergruppe Freiwillige Feuerwehr Templin, Liberales Bürgerbündnis, Bürgergemeinschaft Rettet die Uckermark, Brandenburger Vereinigte Bürgerbewegungen/Freie Wähler
- Einzelwahlvorschlag – keiner -

## V. Wählbarkeit

a.) Wählbar zum hauptamtlichen Bürgermeister sind alle Personen, die

- Deutsche oder Unionsbürger sind,
- am Tag der Hauptwahl das 18. Lebensjahr vollendet haben
- in der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

b.) Nicht wählbar zum hauptamtlichen Bürgermeister ist ein Deutscher, der

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt
- aus dem Beamtenverhältnis entfernt, dem das Ruhegehalt aberkannt oder gegen den in einem dem Disziplinarverfahren entsprechenden Verfahren durch die Europäische Union, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine entsprechende Maßnahme verhängt worden ist, in den auf die Unanfechtbarkeit der Maßnahme oder Entscheidung folgenden fünf Jahren oder
- wegen einer vorsätzlichen Tat durch ein deutsches Gericht oder durch die rechtsprechende Gewalt eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, die bei einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte, in den auf die Unanfechtbarkeit der Maßnahme oder Entscheidung folgenden fünf Jahren.

Nicht wählbar zum hauptamtlichen Bürgermeister ist ein Unionsbürger, der

- eine der vier Voraussetzungen des Absatzes b erfüllt oder
- Infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzt.

Mit dem Wahlvorschlag ist mir für jede/n Bewerber/in eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der Anlage 8b BbgKWahlV einzureichen, dass der/die vorgeschlagene Bewerber/in wählbar ist.

Unionsbürger/innen, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 zusätzlich eine Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 8c BbgKWahlV (zu Pkt a und b) über ihre Staatsangehörigkeit vorlegen und dass sie in ihrem Herkunftsmitgliedstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Templin, den 21.08.2017

gez. Ute Stahlberg  
Wahlleiterin

## IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Templin

Herausgeber:	Stadt Templin, Bürgermeister
Anschrift:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin
Telefon:	03987/20300
Telefax:	03987/2030104
Druck:	Stadt Templin. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.
Bezugsmöglichkeit:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin
Bezugsbedingung:	Die Abgabe erfolgt kostenlos, bei Zusendung werden Versandkosten berechnet.